

Der Stadtverordnetenvorsteher

Stellungnahme zu TOP 12 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2018 Beschlussfassung nach Rücknahme des ursprünglichen Antrages

Grundlage für Diskussionen und Entscheidungen in der Stadtverordnetenversammlung ist § 58 II HGO, der zum Schutz der Mandatsträger vor überraschenden Entscheidungen vorgibt:

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter dem zustimmen.

Ist ein Thema auf der Einladung vermerkt und wird dieser Tagesordnungspunkt aufgerufen, so ist jeder Stadtverordneter zur Darstellung seiner Meinung berechtigt. Dabei ist - in einer Demokratie selbstverständlich - diese Meinungsäußerung unbeschränkt, sofern sie sich auf die zur Diskussion stehende Materie bezieht. Schweift der Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden, § 60 HGO, § 28 I GO-SV.

Die Meinungsäußerung schließt die Berechtigung ein, die eigene Auffassung in Anträgen der Versammlung zur Abstimmung zu stellen, und zwar - auf Grundlage der Meinungsfreiheit - völlig unabhängig von der Meinung anderer Redner.

Diese Berechtigung besteht, solange ein Tagesordnungspunkt aufgerufen ist und sich in der Verhandlung befindet. Eine Dispositionsbefugnis des ursprünglichen Antragstellers über die Diskussion dieses Tagesordnungspunktes besteht dabei nicht. Zunächst ist es alleinige Sache des Vorsitzenden, die Tagesordnung festzusetzen.

Nach Beginn der Ratssitzung geht die Herrschaft über die Tagesordnung und damit das Recht ihrer Abänderung auf den Gemeinderat über.

Raum NVwZ 1990, 144,145

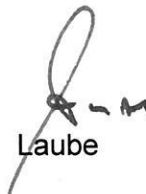
Dementsprechend wird durch die Zurücknahme des ursprünglichen Antrages nicht etwa diesem Tagesordnungspunkt die Grundlage entzogen. Vielmehr ist er, solange er aufgerufen ist und sich in der Diskussion der Stadtverordneten befindet, für Redebeiträge und Anträge, sofern sie das Thema betreffen, offen und unbeschränkt.

Auch wenn also der ursprüngliche Antragsteller seinen eigenen Antrag nicht mehr weiterverfolgt, sind andere Stadtverordnete nicht gehindert, über das in der Verhandlung befindliche Thema weiter zu diskutieren und ihrer eigenen Auffassung Ausdruck zu verleihen, das schließt das Recht ein, dies in Beschlussanträgen zu dokumentieren.

Wünscht niemand mehr das Wort zur Sache, so ist vom Vorsitzenden über die vorliegenden Anträge abzustimmen, § 54 I HGO, § 26 GO-SV.

Eine Kopie aus dem Großkommentar zur HGO von *Bennemann u.a.* RdNr. 44 zu § 54 HGO ist beigelegt. Zusätzlich wird hierzu eine Stellungnahme des HSGB eingeholt

Oestrich-Winkel, 26.09.2018



Laube

§ 54 Kommentar – HGO

nem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen“, ist klar zu schließen, dass dem Vorsitzenden sonst keine formelle und materielle Prüfungskompetenz und -pflicht zukommt. Der Vorsitzende würde sich auch immer der Gefahr einer politischen Entscheidung oder zumindest eines entsprechenden Vorwurfs aussetzen. Damit ist nicht ausgesagt, dass die Gemeindevertretung auch beschließen darf, wenn die Verhandlungsgegenstände nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Hier sei nur auf die Beschlüsse zu atomwaffenfreien Zonen verwiesen, die wohl nur vor dem Hintergrund des politischen Standpunktes der Landesregierung zu dieser Frage nicht von den Aufsichtsbehörden beanstandet wurden. Gegen mögliche Kompetenzüberschreitungen sind dann die Mittel des Widerspruchs und der Beanstandung (Widerspruch und die Beanstandung des Bürgermeisters (§ 63 Abs. 1 HGO) bzw. des Gemeindevorstands (§ 63 Abs. 4 HGO) und die Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde [§ 138 HGO]) gegeben. So halten sich gelegentlich Gemeinden und Landkreise auch für Fragen der Außen-, Sicherheits- oder Atompolitik für zuständig. Wenn sich eine Gemeindevertretung dabei auf Resolutionen beschränkt, oder es einen konkreten, ortsbezogenen Anlass gibt, ist das wegen des Fehlens von Rechtsfolgen unbedenklich (siehe Rdnrn. 35f. zu § 56 HGO).

4.4 Rücknahme von Anträgen durch den Antragsteller

- 44 Es ist dem Antragsteller jederzeit gestattet, von ihm vorgelegte Anträge zurückzuziehen. Eine Ursache kann sein, dass ein Antrag durch Erledigung des Grundes obsolet wurde oder der Antragsteller im Laufe der Beratung zu der Einsicht kommt, dass der Antrag so oder grundsätzlich oder zum derzeitigen Zeitpunkt – weil eventuell die Mehrheitsverhältnisse gerade nicht passen – nicht sinnvoll ist. Bei gemeinschaftlich gestellten Anträgen mehrerer Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären; eine Mehrheit der Antragsteller reicht hierfür nicht. Anträge der Fraktionen können durch den Fraktionsvorsitzenden, Anträge des Gemeindevorstandes können durch den Bürgermeister zurückgezogen werden.

Es ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Antrag, aus dem nach der Beratung in der Gemeindevertretung ein ganz anderer Beschluss entstehen kann, als es mit der ursprünglichen Antragstellung gedacht war und dem Tagesordnungspunkt, der durch den Vorsitzenden auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung genommen wurde. Im Umkehrschluss aus § 58 Abs. 2 HGO kann die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten verhandeln und beschließen, die auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, oder wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter dem zustimmen. Diese Vorschrift dient dazu zu verhindern, dass unerwartet und damit ohne die Möglichkeit der Vorbereitung auf die Fragestellung Angelegenheiten besprochen werden sollen. Wenn der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen wird, ist die Gemeindevertretung aber nicht gehindert, über die Angelegenheit zu verhandeln und zu beschließen, auch wenn dies nicht der Intention des ursprünglichen Initiators entspricht. Dabei können sich Gemeindevertreter oder Fraktionen den Ursprungsantrag zu eigen machen oder selbst durch konkurrierende Anträge genau das Gegenteil dessen beschließen, was der ursprüngliche Antragsteller beabsichtigt hat. Dies kann insbesondere von besonderem Interesse sein, wenn die Geschäftsordnung eine Sperrfrist für gleichartige Anträge kennt. Zum gleichen Ergebnis kommt *Kamm*, Das Recht auf Rücknahme von Vorschlägen von der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung, NVwZ 1990 S. 144 ff., wenn auch nach anderen Vorüberlegungen.

4.5 Zurückstellung von Anträgen

- 45 Die Gemeindevertretung kann Anträge durch einen entsprechenden Einzelbeschluss zurückstellen. Wenn eine in der Geschäftsordnung geregelte Endzeit der Sitzung erreicht wurde oder auf einen entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung der Sitzung hin werden die noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte automatisch zurückgestellt. Die Rechte des Antragstellers sind hierdurch nicht beeinträchtigt, da er,